



W- 1743 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

Zl.26.514-PrM/71

30. August 1971

Parlamentarische Anfrage Nr. 756/J  
 an den Bundeskanzler, betreffend  
 Besoldung der Bundesbediensteten  
 an den Universitätskliniken;

Beantwortung

793 /A.B.  
zu 756 /J.  
Präs. am 6. Sep. 1971

An den

Präsidenten des Nationalrates  
 Dipl.Ing.Karl WALDBRUNNER,

lolo Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.SCRINZI, MELTER und Genossen haben am 8.Juli 1971 unter Nr.756/J an mich eine Anfrage betreffend die Besoldung der Bundesbediensteten an Universitätskliniken, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Das Pflege- und das medizinisch- technische Fachpersonal hat einen überaus wichtigen und verantwortungsvollen Dienst im Rahmen der Krankenpflege zu versehen. Wie die Personalvertretung der Universitätsklinik Graz, Sektion nichtwissenschaftlicher Dienst, in einer Entschließung vom 16.November 1970 darlegte, besteht in der Höhe der Zulagen und der Weihnachtszuwendungen zwischen Bundesbediensteten und Landesbediensteten an der Universitätsklinik Graz bzw.am Landeskrankenhaus Graz ein großes Mißverhältnis zuungunsten der Bundesbediensteten. Eine so unterschiedliche Behandlung führt zu großer Unzufriedenheit der Bundesbediensteten. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Werden Sie veranlassen, daß die Zulagen der Bundesbediensteten an den Universitätskliniken an die der Landesbediensteten angeglichen werden?"

Ich beeöhre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Der Gegenstand der Anfrage berührt ein Problem, das über

den Bereich der Universitätskliniken hinausgeht und nahezu den gesamten Bereich der Personalverwaltung des Bundes erfaßt. Dieses Problem besteht in der unterschiedlichen Besoldung der Bediensteten der Länder und Gemeinden einerseits und der Bediensteten des Bundes andererseits. Diese unterschiedliche Besoldung kommt vielfach in der Gewährung höherer Zulagen an die Bediensteten der Länder und Gemeinden zum Ausdruck. Besonders auffällig und daher akut ist dieses Problem in Bereichen, wie den Kliniken und Krankenanstalten, wo Bundes- und Landesbedienstete den gleichen Arbeitsplatz teilen.

In diesem Zusammenhang muß ich wohl auch darauf hinweisen, daß das aufgezeigte Mißverhältnis zuungunsten der Bundesbediensteten in noch viel größerem Ausmaße bei einem Vergleich mit den Angestellten der Privatwirtschaft zutage tritt.

Nur hinsichtlich der Bundesbediensteten können das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen durch ihre Mitwirkung derzeit bei der Zuerkennung von Nebengebühren nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, darauf dringen, daß unterschiedliche Behandlungen gleichartig oder gleichwertig Tätiger verhindert oder ausgeglichen werden.

Das Bundeskanzleramt ist im Begriffe, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, eine Nebengebührenregelung für die Angehörigen des medizinisch-technischen Dienstes und für das Pflegepersonal an den Anstalten und wissenschaftlichen Hochschulen des Bundes zu erarbeiten. Mit dieser Regelung, die für den gesamten Bundesbereich gelten muß, soll wenigstens teilweise eine Angleichung der Besoldung der an den Universitätskliniken verwendeten Bediensteten an die Besoldung der Landesbediensteten an Krankenanstalten erreicht werden.

